



Bern, [Datum]

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung des Fonds für die innere Sicherheit (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 4. November 2015 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Übernahme einer Schengen-Weiterentwicklung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **15. Februar 2016**.

Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens zwischen der Schweiz und der EG/EU hat sich die Schweiz grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet.

Das vorliegende Vernehmlassungsverfahren betrifft die Übernahme der folgenden Schengen-Weiterentwicklung:

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Diese Verordnung wurde der Schweiz am 7. Mai 2014 notifiziert. Der Bundesrat beschloss am 6. Juni 2014, diesen Rechtsakt unter dem Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu akzeptieren. Die entsprechende Antwortnote wurde gleichentags dem Generalsekretariat des Rates der EU übermittelt.



Für die Durchführung des innerstaatlichen Verfahrens zur Genehmigung des Notenaustauschs verfügt die Schweiz grundsätzlich über eine Frist von höchstens zwei Jahren ab der Notifikation, einschliesslich einer allfälligen Referendumsabstimmung. Diese Frist kann jedoch nicht eingehalten werden, da die für die Beteiligung der Schweiz am Fonds entscheidenden Modalitäten in einer Zusatzvereinbarung enthalten sind und die diesbezüglichen Verhandlungen mit der EU erst nach der Notifikation der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 aufgenommen wurden. Die Europäische Kommission hat der Schweiz daher eine Frist zur Übernahme der Verordnung bis zum 3. Juli 2017 gesetzt.

Der Fonds für die innere Sicherheit, Bereich Aussengrenzen und Visa, stellt das Nachfolgeinstrument des Aussengrenzenfonds dar, an dem sich die Schweiz seit 2009 beteiligte und der Ende 2013 ausgelaufen ist. Er dient der Unterstützung jener Schengen-Staaten, die aufgrund ihrer ausgedehnten See- und/oder Landgrenzen (inkl. Flughäfen) hohe Kosten für den Schutz der Schengen-Aussengrenzen tragen. Der Fonds soll dazu beitragen, die Effizienz der Kontrollen und damit den Schutz der Aussengrenzen zu verbessern sowie die illegalen Einreisen zu verringern. Er soll aber auch die Einreise von autorisierten Personen erleichtern und beschleunigen. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds wurde für den Zeitraum 2014–2020 auf insgesamt 2,760 Milliarden Euro veranschlagt, wobei die Beiträge der assoziierten Staaten (Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island) das Gesamtbudget des Fonds entsprechend erhöhen werden. Über die sieben Jahre Laufzeit des Fonds wird sich die Schweiz voraussichtlich mit durchschnittlich 17,6 Millionen Franken pro Jahr daran beteiligen.

Wie die anderen Schengen-Staaten wird auch die Schweiz Zuweisungen für nationale Massnahmen aus dem Fonds erhalten. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Schweiz über die Laufzeit des Fonds Zuweisungen in der Höhe von insgesamt ca. 20 Millionen Franken erhalten wird. Diese sollen insbesondere für Investitionen in Infrastrukturen beim Grenzübergang eingesetzt werden.

Die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 ist für die Kantone weder mit zusätzlichen Ausgaben noch mit personellen Auswirkungen verbunden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vernehmlassungsentwurf sowie den erläuternden Bericht. Zusätzliche Exemplare können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen wenn möglich elektronisch (neben einer PDF- bitte auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Chantal.Perriard@sem.admin.ch. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Chantal Perriard (Tel. 058 465 85 99) zur Verfügung.



Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten